

# **Back to the Roots**

## **Wanderungen von und nach Mecklenburg Gründe, Richtungen und Folgen mecklenburgischer Migration**

**Kolloquiumsmaterialien *1995/96***

**Dem Gedenken an Prof. Dr. phil. habil. Lothar Elsner  
gewidmet**

Copyright by Institute for Migration and Ancestral Research e.V.

Hrsg.: Institute for Migration and Ancestral Research eV., Rostock-  
Warnemünde

Geschäftsführerin: Prof. Dr. Margret Meinhardt

Vorsitzender: Prof Dr. Werner Pade

Redaktionelle Bearbeitung: Dr. phil. habil. Anja Alert, Werner Pade

Neuer Hochschulschriftenverlag Dr. Koch & Co KG  
Rostock

Layout: Marian Koch/Dr. Ingo Koch

Rostock 1997

ISBN 3-929544-40-7

## **Inhalt**

<i>Zum Geleit</i>	7
<i>Axel Lubinski</i> Massenauswanderung aus Mecklenburg im 19. Jahrhundert. Eine Einführung in Verlaufsformen, Motivationen und Bedingungen	9
<i>Norbert Francke</i> Gesetzliche Regelungen von Freizügigkeit in und Auswanderung aus Mecklenburg. Eine Auswahl aus den Jahren 1645 bis 1890	21
<i>Heinz Koch</i> Folgen der Aufhebung der Leibeigenschaft für das Heimatrecht in Mecklenburg-Schwerin	79
<i>Gerlinde Hoffmann</i> Die Auswanderung der Landbevölkerung aus Mecklenburg-Schwerin in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Orte Retzow und Gerschendorf	86
<i>Reno Stutz</i> Polnische Schnitter und mecklenburgische Landwirtschaft um 1900	96
<i>Werner Pade</i> Zum Zusammenhang von Auswanderung aus Mecklenburg mit der Besiedlung, Erschließung und Entwicklung überseeischer Gebiete - einige Überlegungen	109

<i>Anja Alert</i> Schicksalsjahr 1848	121
<i>Thomas Theye</i> Ludwigslust - Huddersfield - „Blenheim House“, Kew. Notizen zu Leben und Werk von Friedrich Wilhelm Dallmann aus Ludwigslust (1834-1894)	128
<i>Jan Stubbs</i> Heinrich Bölckow (1806-1878)	145
<i>Georg Moll</i> Erinnerungen an Lothar Elsner	151
Autoren	

## **Gesetzliche Regelungen von Freizügigkeit in und Auswanderung aus Mecklenburg. Eine Auswahl aus den Jahren 1645 bis 1890**

Lange bevor eine im Vergleich zur gesamten Bevölkerung beider Mecklenburg bedeutende Zahl von Einwohnern den Weg in die Neue Welt antrat, beschäftigte die Stände der mecklenburgischen Herzogtümer, den Landesherrn und die Bevölkerung das Problem der Freizügigkeit. Nicht zufällig ist es die auf der Grundlage der "Gesinde-, Tagelöhner-, Paur- und Schäffer-Ordnung" von 1645 präzierte Gesindeordnung des Jahres 1654, die als erstes Landesgesetz in dieser Hinsicht klare Einschränkungen vornahm (Dokument 1), die grundsätzlich für anderthalb Jahrhunderte von Bestand blieben und auch danach zunächst nur modifiziert wurden.

Während in dieser Hinsicht mit der Durchsetzung der Leibeigenschaft in Mecklenburg auf lange Sicht Verhältnisse festgeschrieben wurden, die einen Ortswechsel im Lande und nach außerhalb generell nur mit Zustimmung des Grund- und Landesherrn und zu bestimmten Terminen möglich machten, setzte in dichter bevölkerten deutschen Landesteilen bereits der Strom in die Neue Welt ein. Es ist bezeichnend, daß die herzogliche Regierung in Schwerin darauf zwischen 1760 und 1792 gleich dreimal mit einem Verbot der Auswanderung nach Amerika und der Werbung dafür reagierte (Dokumente 2-3). Arbeitskräftemangel nach dem Siebenjährigen Krieg förderte die Festlegung, die weder vor noch nach Verbreitung des Reichsedikts von 1768 gegen die Auswanderung in Mecklenburg (1770) offenbar nicht sehr beachtet wurde, so daß die Androhung von Strafen folgte (Dokumente 4, 5).

Änderungen traten in dem Moment ein, als mit Aufhebung der Leibeigenschaft die Frage der Freizügigkeit bzw. Ortsveränderung sowie der Zuständigkeiten des Gutsherrn neu geregelt werden mußte

(Dokumente 6. 7). Da hiermit aber neue soziale Probleme auf den Plan traten, war die Auswanderung generell nicht mehr zu verbieten. Die Abschiebung unerwünschter Landeskinder, wie sie im Falle von Obdachlosen und Zuchthäuslern 1824/25 Richtung Brasilien praktiziert wurde, konnte auch keine Lösung sein. Für die Regelung von Fragen der Freizügigkeit und der Entlassung aus dem mecklenburgischen Staatsverband entstanden insofern neue Voraussetzungen. als zunächst über den Deutschen Bundesrat (ab 1815 - Dokument 7). später über den Norddeutschen Bund (1867-71- Dokument 8 ) eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung für alle Teile des Reiches angestrebt wurde. Grundsätzliche Übereinstimmung bestand aber erst mit Verkündung der Verfassung des Deutschen Reiches (Dokument 9).

Die mecklenburgisch-schwerinsche Regierung ging, schon bei der Formulierung von Verordnungen und Gesetzen immer in Abstimmung mit Strelitz, seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts schrittweise zur Festlegung der Modalitäten für die Entlassung ihrer Untertanen aus dem Staatsverband über. Dazu definierte sie juristisch den Mecklenburger (Dokument 10, Ende 1872 präzisiert) und bezog die entsprechenden Festlegungen zunächst auf die schon in vollem Gange befindliche Auswanderung nach Übersee (Dokument 11), dann auch auf europäische Länder (Dokument 12). Die nach einheitlichem Schema erfaßten Angaben zu der eigenen Person, den Familienangehörigen sowie ausstehenden Verpflichtungen wie Militärdienst (Dokument 13) sollten, zusammen mit früheren Auflagen an die örtlichen Behörden, als Grundlage für die Zustimmung, den Konsens, des Landesherrn, zur wichtigsten Quelle der mecklenburgischen Auswanderung werden, an dessen Einholungspflicht die Regierung auf dem nächsten Höhepunkt der deutschen Massenauswanderung (1883) erinnerte.

Die für die inneren Verhältnisse Mecklenburgs wichtigen Regelungen über größere Freizügigkeit und Zugang zu Grund und Boden (1867) wurden bald darauf auch der jüdischen Bevölkerung zugestanden, allerdings mit größeren Einschränkungen in Bezug auf den Zugang zu öffentlichen und Verwaltungsaufgaben und -ämtern.

Die übrigen gesetzgeberischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Auswanderung galten Einzelheiten der Paßerteilung oder der Steuerpflicht, Heiratsangelegenheiten bei Paaren ohne festen Wohnsitz und weiteren Fragen des Heimatrechts (Dokumente 14, 15).

Als im Reich aufgrund des erreichten Massencharakters der Emigration der Übergang zu einer staatlichen Beratung und teilweisen Betreuung von Auswanderern erfolgt, gab es auch in Mecklenburg einige zaghafte Versuche, die nicht mehr als Untertanen zu Haltenden durch freundliche Warnungen vor offensichtlichen Schwindelunternehmen vor Schaden zu bewahren (Dokumente 16, 17) oder ihnen Tips für den Umgang mit ihrem Bargeld bzw. für die günstigste Jahreszeit zu geben.

Vertragliche Regelungen etwa über die beiderseitige Anerkennung der Staatsangehörigkeit oder die Auslieferung von Verbrechern übernahm Mecklenburg vom Norddeutschen Bund (Dokument 18).

Wesentlich umfangreicher sind, in Mecklenburg wie in den Reichsgesetzen, die Festlegungen über Einschränkungen des Weggangs, ganz besonders, um den Militärdienst abzusichern (Dokumente 19, 20).

Soweit es die Freizügigkeit im Reich betrifft, standen ihr nach 1871 im wesentlichen soziale, weniger noch juristische Gründe entgegen. Die Auswanderung nach Übersee, die in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre einen Höhepunkt hatte, erlebte bekanntlich danach vor allem in den achtziger und frühen neunziger Jahren Konjunktur. Neben der durch Konsens sanktionierten Emigration funktionierte ja immer auch das illegale Verlassen Mecklenburgs.

Die hier vorgenommene Auswahl von gesetzlichen Bestimmungen über Freizügigkeit und Auswanderung in Mecklenburg-Schwerin (und mit Gültigkeit für Mecklenburg-Strelitz) deutet die Spannweite der Probleme an. Diese Verordnungen und Gesetze wurden tausendfach lebendiges Schicksal, Literarisch gestaltet, wie mit dem Unikat Jörnjakub Swehn von Johannes Gillhoff, widerspiegelt sich in ihnen der Weg von Leuten aus dem Mecklenburgischen überwiegend nach Nordamerika, wo sie noch über einen längeren Zeitraum plattdeutsch sprachen und dachten.

Die in Mecklenburg erlassenen Gesetze wurden entnommen:

- Gesinde-Ordnung..., Rostock 1646
- Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Zweite Folge. 6 Bände, Parchim-Wismar 1844-1856. Dritte Folge. 5 Bde.. Wismar 1895
- Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Sammlung. 5 Bde.. Wismar-Rostock-Ludwigslust 1872
- Regierungsblatt für das Großherzogtum Meeklenburg-Schwerin, Schwerin 1868

Die Originale der im Auszug wiedergegebenen Verordnungen von 1857 bzw. 1864 befinden sich im Landeshauptarchiv Schwerin. Ministerium des Innern. Nr. 10829. Acta generalia (1847-1873).

## *Dokumente*

### *Dokument 1*

**Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Victualordnung.  
14. November 1654**

§ 3.

Immassen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauren Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens ohne Erlaubnüß seiner Herrschafft, und eydliche Verpflichtung, oder an dessen stath bestellung gnughaffter Caution, über gesetzete und vergönnete Zeit nicht außzubleiben, noch sich irgends wo, ohn erlassung Häußlich nieder zulassen, oder ausserhalb Landes in Dienste zubegeben, bemächtiget sein sollen.

§4.

Nach dem aber bey dieser entstandenen Kriegs-Unruhe, viele ohn vorwissen und Erlassung Ihrer Obrigkeit und Herrschafft sieh zusammen gesellet, und befreyet. So ordnen und wollen Wir, daß die Fraw, und die von ihnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne



folgen, jedoch des Weibes Herrschaft oder Eigenthums Herrn hilligmessiger Abtrag, nach dem ihr vermögen ist, geschehen. Auch da einer eine WittFrawe diese Zeit über also ohne Erlaß- und Bewilligung gefreyet, und sich zu ihr auff's Gehöffle begeben helle, gleichfals also gehalten, und die Kinder erster Ehe zu besetzung selbigen Gehöffles, dem vorigen Eigenthums Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater sampt der Mutter folgen, und was an eigen Viehe bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen, **den** Kindern erster Ehe gelassen, was aber hernacher in wehrendem **1** I'estande zugezeuget, und erworben, unter der Herrschaft erster **Hie** Kinder, **zu** derselben und des Gehöffls besten, und ermeldeten abziehenden Eheleuten getheilet werden solle.

#### *Dokument 2*

#### **Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu. 2. August 1760**

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc. Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, nicht minder Unsern Zöllner, Heide- und Land-Reitern, Schultzen, Krügern und sonstigen Befehlhabern in Unsern Städten und auf dem platten Lande und insgemein allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Was Maaßen Uns glaubwürdig berichtet worden, daß in Unsern Landen sich Leute finden lassen, welche keinen Scheu tragen, Unsere Unterhanen männ- und weiblichen Geschlechts, insonderheit auch Leibeigene durch Vorspiegelung und Versprechung grosser Vortheile, Bequemlichkeiten und Einkünfte, zum Wegziehen und Entweichen in andere Länder, zu verleiten Nun hätten Wir kaum glauben mögen, daß Unsere Unterthanen die Ruhe in welcher sie durch Unsere unabläßige von nunmehr seit länger als einem Jahr ihrer Nahrung und Gewerbe haben nachgehen und unter dem gelindesten Regiment ihr Brodt in Friede essen können, dazu eben der Zeit viele andere

Gegenden Unsers deutschen Vaterlandes durch den fortwährenden Krieg auf das jämmerlichste verheeret, die Menschen verjaget, weggenommen oder durch den Verlust des Ihrigen gezwungen worden, zum Theil ihr Brodt, wie noch täglich geschehet, vor den Thüren Unserer Unterthanen zu suchen, so wenig erkennen sollten, daß sie sich entschliessen könnten, aus Anreizung eitler Versprechungen, deren Trüglichkeit schon mancher zu seinem unersetzlichen Schaden erfahren hat, Brodt, Friede und Vaterland zu verlassen, und auswärtig ihr Unglück zu bauen. Nichts desto weniger werden Wir berichtet, daß viele Unserer Unterthanen. besonders junges lebiges Dienst-Volk, so wohl an Knechten als Mägden, sogar mit Hindansetzung ihrer Eide und Pflichten gegen Uns, und ihre Guts- oder Brodt-Herren. durch obgedachte und dergleichen Versprechungen sich verleiten lassen, den eingebildeten Vortheilen blindlings und ohne Ueberlegung nachzugehen, mithin in grosser Anzahl aus Unsern Landen sich zu entfernen. Ob Wir es nun gleich in Ansehung Unserer Freyen- nicht Leibeigenen-Unterthanen, daferne sie sich nicht willkürlich auf eine oder andere Art verpflichtet, bey Unsrer blossen Landes-Väterlicher Ermahnung, ihre eigene Wohlfahrt, so wie Unsere so vielfältige zu Tage gelegte väterliche Gesinnung gegen Unsere Unterthanen zu bedenken, bewenden lassen; So können Wir doch auch, in Ansehung dieser, so wenig zu geben, daß sie durch Aufwiegler und Verführer aus Unsern Landen zu gehen verleitet werden: Als wenig Wir die Entweichung dienstpflchtiger oder gar leibeigener Unterthanen auf einigerley Weise länger gestatten können und wollen; zumahl Uns Unsere Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft zum engem Ausschuß den Notstand, welcher aus diesem Unwesen für Unsere ohnehin entvölkerte Lande entstehet, unterthänigst vorgestellet, und nebst Abgebung ihres rathsamen Bedenkens. um nachdrückliche Landesherrliche Maasnehmung inständigst angesuchet haben

Solchemnaeh setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich; daß

- 1.) so viel die obberete Aufwiegler und Verführer betrifft; Unsere Haupt- und Amtleutc, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Stadt-Richter und Räte in Unsern Städten für

sich selbst und durch ihre nachgeordnete Unterbediente, Heide- und Land-Reiter, Voigte, Schultzen, Krüger etc. fleißige Obacht nehmen sollen: Ob sich dergleichen Leute, sie mögen übrigens Aus- oder Einheimisch seyn, in ihrer Gerichtsbarkeit betreten laßen, da sie denn auf geschehne Angabe. oder sonst entstehende Vermuthung darüber, ohne Anstand, gerichtliche Untersuchung anzustellen, und im Fall die Inquisiten des Verbrechens überführet werden, davon an Unsere Regierung zu berichten haben; worauf Wir gegen solche Aufwiegler und Verführer, mit Verurtheilung zum Zuchthause, Vestungs-Bau, und nach Befinden noch schärfern Leibes- auch allenfalls Lebens-Strafen verfahren lassen wollen. Wir versichern auch demjenigen, der einen solchen Verführer aus freyen Stücken angeben wird, im Fall es sich damit in der That also befinden sollte, eine Belohnung von einhundert Thaler, und wenn er es verlanget, die Verschweigung seines Namens. Was

- 2.) diejenigen freyen Leute anlanget, welche sich durch dergleichen Verführung, oder auch aus eigenem Triebe haben verleiten lassen, wieder Willen ihrer Herrschaft, vor geendigter Zeit aus ihrem Dienst zu gehen; so soll ihre Brodt-Herrschaft hiermit verpflichtet seyn, ihrer Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen, welche Kraft dieses angewiesen wird, sothanem entwichenen Dienstboten, falls er sich annoch unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden sollte, in Verhaft zu nehmen und darinn nach kurzer Untersuchung der Ursache, und befundener Wahrheit, daß der Dienstbote ausser der Zeit und wieder Willen der Herrschaft entwichen sey, nach Beschaffenheit der Ursachen der Entweichung, auf acht Tage bis vier Wochen bey Wasser und Brodt zu behalten, daneben aber auch der Brodt-Herrschaft zu billigmäßiger Ersetzung des gehabten Schadens zu verhelfen, und endlich auch, wenn so viel vorhanden ist, die erlaubten Gerichtskosten von dem arretirten Dienstboten wahrzunehmen: Die Brodt-Herrschaft aber soll in allen Fällen, es sey denn, daß die Angabe sich bösslich befünde, mit Erlegung einiger Gerichts-Gebühren und

anderer Kosten erschonet bleiben. Sollte aber der Dienstbote aus sothaner Gerichtsbarkeit schon entwichen seyn, so soll es mit ihm jedoch allenthalben, wo er sich betreten läst, auf gleiche Weise gehalten werden. Anlangend endlich

- 3.) die leibeigenen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft, ihrer Leiber nicht mächtig sind, so soll es ihnen Kraft dieses gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß respective Unserer Beamten oder ihrer Guts-Herrschaft, sich aus Unsern Aemtern oder den Gütern. wohin sie gehören, zu entfernen. Sollten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen, so sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermahligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach einjeder, der sie hauset und heget, oder gar in Dienst nimt, bey Vermeidung scharfer willkürlicher Strafe, sich zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene anzugeben schuldig seyn soll, sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amt oder der Gutsherrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben, und die Ausgetretene, gegen Erstattung der gehaltenen Kosten, an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten uns demnächst vor, solche meineidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unserer Beamte, oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingesessenen von Unsrer Ritterschaft, mit dem Vestungs Bau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Damit aber niemand Ursache nehmen möge, seine Entweichung mit einer ungebührlich harten Begegnung seiner Amts- oder Guts-Obrigkeit oder auch Brodtherrschaft zu entschuldigen; So wollen Wir nicht nur Unsere Beamten. und alle Guts- und Brodt-Herrschaften hiermit ernstlich erinnert haben, sich dergleichen, schon für Menschen, und noch mehr für Christen höchst unanständiges Betragen, auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch hiermit einem jeden, er sey frey oder leibeigen, die gnädigste Erlaubniß. daß er sich mit seinen solchen Falls habenden Beschwerden, bey Unsrer Regierung. oder wenn sich der

Fall in Unsern Domainen enthält, bey Unsrer Cammer melden möge; da Wir denn gegen die Amts-Obrigkeit. und Guts- oder Brodt-Herrschaften, nicht weniger, als gegen die Untertanen und Dienstboten ein ernstliches Einsehen. allenfalls auch in Aufhebung des Leibeigenschafts-Rechts, in Absicht auf den Beleidigten gebrauchen wollen.

Damit sich nun einjeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, sich hienach gebühlich zu achten wisse, so haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur durch den Druck und die Intelligenz-Blätter bekannt machen, sondern auch sonst auf gewöhnliche Weise publiciren, und an gehörigen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserem Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 2ten August 1760.

Friederich, H. z. M.

### *Dokument 3*

#### **Verbot des Auswanderns und der Verleitung dazu. 22. Juni 1763**

Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc. Fügen nebst respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Richtern und Räthen in Unsern Städten. nicht minder Unsern Zöllnern, Heide- und Landreitern, Schulzen, Krügern, uns sonstigen Befehlshabern in Unsern Städten und auf dem platten Lande, und insgemein allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen hiermit zu wissen: was Gestalt Uns von Unsern Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß glaubwürdig unterthänigst angezeigt worden, daß ungeachtet Unsrer unterm 2ten Aug. 1760. erlassenen Patentverordnung wider die Verleitungen der Landeseingesessenen und Untertanen, besonders der Leibeigenen, zum Wegziehen und Entweichen in auswärtige Lande, dieses Uebel aufs neue dergestalt einzureissen anfangt, daß auf betriegliche Verleitung nicht nur lediglose, sondern auch sogar ganz leibeigene

Familien, die doch nach Unserm Landesrechten ihrer Leiber nicht mächtig sind, selbst mit den ihnen nicht zuständigen Hofwehrl sich ihren Herrschaften entzögen, und heimlich entwichen, mithin, dafern diesem Unwesen nicht auf das nachdrücklichste gesteuert würde, eine Entvölkerung Unserer ohnehin von Menschen sehr entblößten Lande, und die Zugrundrichtung aller Landbegüterten zu besorgen wäre. Wann Wir nun Kraft Unserer Landeshoheit so befugt, als nach den Uns obliegenden Landesherrlichen Pflichten verbunden sind, diesen unleidlichen Vorgängen ein Ziel zu setzen, mithin der unterthänigsten Bitte besagten Engern Ausschusses Gehör zu geben:

So wollen Wir obangezogene Unsere Patentverordnung nach darüber vernommenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Landräthe und des Engern-Ausschusses Kraft dieses in allen wesentlichen Stücken erneuern.

Solchemnach lassen Wir es

1) in Ansehung Unserer freyen, nicht leibeigenen Unterthanen dafern sie sich nicht freywillig auf eine oder andere Art verpflichtet haben, bey Unsrer blossen Landesväterlichen Ermahnung, ihre eigene Wohlfahrt so wie Unsere so vielfältig, selbst bey Unserm eigenen grössesten Bedruck, zu Tage gelegte Landesväterliche Gesinnungen gegen Unsere Unterthanen zu Bedenken, nochmalen bewenden. In so ferne sie sich aber auf eine oder andere Art pflichtig gemacht, und gleichwohl durch Verführung oder auch aus eigenem Triebe verleiten lassen, wider Willen ihrer Herrschaft, vor geendigter Dienstzeit aus ihrem Dienst zu gehen: Soll ihre Brodherrschaft hiedurch verpflichtet seyn, ihrer Obrigkeit sogleich davon Anzeige zu machen, welche Kraft dieses angewiesen wird, sothanen entwichenen Dienstboten, falls er sich annoch unter ihrer Gerichtsbarkeit befinden sollte, in Verhaft zu nehmen, und darinn nach kurzer Untersuchung der Ursache, und befundener Wahrheit, daß der Dienstbothe ausser der Zeit und wider Willen der Herrschaft entwichen ist, nach Beschaffenheit der Ursachen der Entweichung, auf acht Tage bis vier Wochen bey Wasser und Brod zu behalten, daneben aber auch der Brodherrschaft zu billigmäßiger Ersetzung des gehabten Schadens zu verhelfen, und endlich auch, wenn so viel vorhanden ist, die erlaubten Gerichtskosten von dem arretirten

Dienstbothen wahrzunehmen: Die Brodherrschaft aber soll in allen Fällen, es sey denn das die Angabe sich bösllich befinde, mit Erlegung einiger Gerichtsgebühren und anderer Kosten verschonet bleiben. Sollte aber der Dienstbothe aus sothaner Gerichtsbarkeit schon entwichen seyn: so soll es mit ihm jedoch allenthalben, wo er sich betreten läßt, auf gleiche Weise gehalten, ihm auch von seinem hinterlassenen oder ihm in der Folge durch Erbschaft anfallenden Vermögen eher als bis er sich der Obrigkeit wiederum gestellet, nichts verabfolget werden.

Anlangend 2) die leibeigenen Unterthanen, welche bekanntlich nach den in Unsern Landen Platz greifenden Rechten der Leibeigenschaft, ihrer Leiber nicht mächtig sind: So soll es ihnen Kraft dieses nochmalen gänzlich und ernstlich untersaget seyn, ohne schriftliche Erlaubniß respective Unserer Beamten oder ihrer Gutsherrschaft, sich aus Unsern Aemtern oder den Güthern, wohin sie gehören, zu entfernen. Sollten sie sich aber dennoch dergleichen unterstehen: So sollen sie aller Orten, wo sie ohne dergleichen schriftliche, ausdrücklich auf den Ort ihres dermaligen Aufenthalts gerichtete Erlaubniß, als wornach ein jeder, der sie hauset oder heget, oder gar in Dienst nimmt, bey Vermeidung scharfer willkürlicher Strafe sieh zu erkundigen, oder in Ermangelung derselben sie als Ausgetretene auszugeben schuldig seyn soll, sich betreten lassen, sofort arretiret, dem Amte oder der Gutsherrschaft, wohin sie gehören, davon Nachricht gegeben. und die Ausgetretene gegen Erstattung der gehaltenen Kosten, an selbige ausgeliefert werden. Wir behalten Uns demnächst vor, solche meineidige Flüchtlinge auf schuldige Anzeige Unserer Beamten, oder geziemende unterthänigste Bitte der Eingessenen von Unsrer Ritterschaft, mit dem Vestungsbau oder dem Zuchthause zu bestrafen.

Weil Wir aber 3) so wenig in Ansehung Unserer freyen als leibeigenen Unterthanen gestatten können, daß selbige durch Fremde oder Einheimische, die sieh dem Vernehmen nach dazu gebrauchen lassen, und des Endes in Unsern Landen herumreisen sollen, durch betrüglische Versprechungen allerley Vortheile aufgewiegelt und abspänstig gemacht, mithin Unsere Lande zu verlassen, verleitet

werden: So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich: daß Unsere Haupt- und Amtleut, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister, Stadtrichter und Räthe in Unsern Städten für sich selbst und durch ihre nachgeordnete Unterbediente, Heide- und Landreiter, Voigte, Schulzen, Krüger etc. fleißige Obacht nehmen sollen: Ob sich dergleichen Leute, sie mögen übrigens aus- oder einheimische seyn, in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen, da sie denn auf geschehene Angabe, oder sonst entstehende Vermuthung darüber ohne Anstand, gerichtliche Untersuchung anzustellen, und im Fall die Inquisiten des Verbrechens überführt werden, davon an Unsre Regierung zu berichten haben; worauf Wir gegen solche Aufwiegler und Verführer, mit Verurtheilung zum Zuchthause, Vestungsbau, und nach Befinden noch schärferen Leibes- auch allenfalls Lebensstrafen verfahren lassen wollen. Wir versichern auch demjenigen, der einen solchen Verführer aus freyen Stücken angeben wird, im Fall es sich damit in der That also befinden sollte, eine Belohnung von Einhundert Reichsthaler, und, wenn er es verlanget, die Verschweigung seines Namens.

Damit aber 4) niemand Ursache nehmen möge, seine Entweichung mit einer ungebührlichen harten Begegnung seiner Amts- oder Gutsobrigkeit oder auch Brodherrschaft zu entschuldigen; So wollen Wir nicht nur Unsere Beamten, und alle Guths- und Brodherrschaften hiemit ernstlich erinnert haben, sich dergleichen schon für Menschen, und noch mehr für Christen höchst unanständiges Betragen auf keine Weise zu Schulden kommen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch hiemit einem jeden, er sey frey oder leiheigen, die gnädigste Erlaubniß, daß er sich mit seinen solchenfalls habenden Beschwerden, bey Uns und Unserer Regierung melden, oder bey einem Unsrer Landesgerichte Klage erheben, und wenn sich der Fall in Unsern Domamen enthält, sich an Unsre Cammer wenden möge; da Wir denn gegen die Amtsobrigkeiten und Guths- oder Brodherrschaften, nicht weniger, als gegen die Unterthanen und Dienstboten ernstliches Einsehen, allenfalls auch in Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts, in Absicht auf den Beleidigten gebrauchen wollen.



Damit sich nun ein jeder, wes Standes oder Wesens derselbe sey, hienach gebührlich zu achten wisse: So haben Wir diese Unsre erneuerte Patentverordnung nicht nur durch den Druck und die Intelligenzblätter bekannt machen, sondern auch sonst auf gewöhnliche Weise publiciren. und an gehörigen Orten affigieren lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unrer Vestung Schwerin den 22. Junii 1763.

Friederich, H. z. M

*Dokument 4*

**Bestrafung der Verleitung zum Auswandern. 23. Januar 1766.**

Friederich v. G. G. H. z. M. etc. Es finden sich seit einiger Zeit heimlich ausgeschickte, oder gar ohne besonderen Auftrag, um ihres Gewinnstes willen, sich damit befaßende Leute, welche Unsere angebohrne Landes-Unterthanen zu Verlaßung ihres Vaterlandes, zuverführen. und als Anbauer fremder wüsten Gegenden, anzuwerben bemühet sind. Diesen an sich unrechten und strafbahren Unternehmen, gegen welches schon in anderen benachbarten Reichslanden die schärfsten Verordnungen ergangen sind, Landesherrlich zu steuern; setzen, ordnen und wollen Wir hiemit. daß Niemand, wer der auch sey, bey Vermeydung des Vestungs-Baues, und, nach Befinden, anderer willkührlichen schweren Strafe, sich unterstehen solle, in Unseren Landen Leute zum emigriren zu bereden, und zum Wegzug in andere anzubauende fremde Länder anzuwerben. Wie demnach die Emissarii, welche zu dergleichen Verführung Auftrag, oder sich eigenmächtig damit befaßet haben, hiedurch öffentlich angewiesen werden, bey Vermeydung der angedroheten Strafe, Unsere gesamten Lande also fort zu räumen, und künftig nicht mehr zu betreten; so sollen gesamte Unsere Unterthanen. die ihnen bekannt werdende Anwerber der Obrigkeit jeden Orts ungesäumt anzeigen, alle Obrigkeiten aber solche in Haft zu nehmen, hiemit gnädigst und ernstlich angewiesen seyn; da dann, wenn diese Emissarii fremde sind, und noch Niemanden in Unseren

Landen wirklich verführet haben, sie als Vagabunden aus dem Lande gebracht werden sollen, wenn sie aber bereits jemanden wirklich zum emigriren verleitet, oder gar Unsere angeborne Unterthanen sind, nach Untersuchung der Sache, zum Zweck weiterer Verfügung Unserer Regierung davon Bericht zu erstatten ist.

Damit nun diese Unsere Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft gelange und Warnung diene, haben Wir gegenwärtig Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, den Intelligenz-Blättern einzurücken, und sonst gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23sten Januarii 1766.

Friederich, H. z. M

#### *Dokument 5*

#### **Verbot der Auswanderung nach Amerika. 18. Mai 1792**

Friederich Franz, v. G. G. H. z. M. etc. Wann Wir, aus Veranlassung einer, in der Nachbarschaft neuerlich entdeckten geheimen Anstalt zur Anwerbung leichtgläubiger Kolonisten für einen unbewohnten District in Nordamerika, Unsere gesammten getreuen Unterthanen und Landeseinwohner auf dergleichen gemeinschädliche Versuche und Entführungen hiedurch aufmerksam zu machen nöthig finden; so werden zugleich, mit Zurückführung auf das in Unserm Herzog-Fürstenthümern und Landen unterm 16ten Junius 1770 landesherrlich verkündigte Kayserl. Edict vom 7ten Julius 1768 wider das Auswandern deutscher Reichsunterthanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, insbesondere alle Amt-Guts- und Stadtobrigkeiten hiesiger Lande, so Landesväterlich als ernstlich von Uns gewarnet und ermahnet, gegen obgedachte reichsgesetzwidrige Unternehmungen sorgfältig auf ihrer Hut zu seyn, folglich nicht zuzugeben, daß unter ihrer respectiven Gerichtsbarkeit, zur Anlockung und Verführung junger Leute oder sonstiger brauchbarer Einwohner von irgend Jemanden.

es sey unmittelbar oder mittelbarer Weise, heimlich oder öffentlich, durch betrügliche Vorspiegelungen abentheuerlicher Vortheile in entfernten Gegenden, Versuche und Anträge gemacht werden, vielmehr gegen diejenigen, welche solcher verbotenen Kolonisten-Werbung verdächtig sind, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Bestrafung, mit gefänglicher Einziehung zu verfahren, und davon, zum Zweck weiterer Unserer Verfügung, anthero zu berichten. An dem etc. Urkundlich unter Unserem Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insigel. Gegeben etc. Schwerin, den 18ten May 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

#### *Dokument 6*

#### **Aufhebung der Leibeigenschaft. 18. Januar 1820**

Wir Friederich Franz etc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nach eingezogenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, die Leibeigenschaft in Unsern Landen, in Uebereinstimmung mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Liebden, in folgender Maaße aufgehoben haben.

Die Leibeigenschaft und Guts-Unterthänigkeit hört mit ihrem Namen und Wesen, und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn und bisherigen Gutsbehörigen sofort auf, jedoch wird die Freizügigkeit für die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Gutsherrn und der freigelassenen Familien vorerst solchergestalt beschränkt daß

- 1) sie überhaupt bis zum 24. October 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungcn Ostern 1821 voraufgehen, daß
- 2) am 24. October 1821, nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden leibeigenen Tagelöhner abziehen kann, und sofort bis zum 24. October 1824, jedoch unbeschadet anderweitiger wechselseitiger Uebereinkommen.

Wo ihre Zahl nicht mit vier aufgeht, da dürfen von übrigen Dreien Einer in jedem der drei ersten Jahre, von übrigen zweien aber, der Eine Ostern 1822, der Andere Ostern 1824 kündigen. Kündigt Niemand in einem der drei ersten Jahre, oder kündigen weniger, als dazu berechtigt sind, von jenen Ostern 1821, in jedem Gute vorhanden gewesenen Angehörigen, so dürfen dennoch Nachkündigungen nicht stattfinden, mithin in jedem Jahre bis zur allgemein gewordenen Freizügigkeit nicht mehrere Familien-Väter abziehen, als auf das laufende Jahr und zum vierten Theil der Vollzahl kündigen können, immaassen sonst zu starke Kündigungen auf ein einzelnes Jahr, unvorbereitet, eintreten könnten.

- 3) Kündigen in einem Jahre mehr Familien-Väter, als vermöge dieser Einschränkung für den nächsten 24. October freizügig werden, so entscheidet das höhere Alter über die Zulassung, insofern der Gutsherr nicht selbst geneigt ist, mehrere Kündigungen anzunehmen.
- 4) Auch die Gutsherrschaft darf nicht mehr als den vierten Theil der beim Eintritt des Gesetzes in jedem seiner Güter wohnenden leibeigenen Familien-Väter, kündigen, und seine eigenen Kündigungen kommen nicht in An- und Abrechnung ad 2 und 3.
- 5) Die Kinder solcher bisherigen Leibeigenen, die nicht, von der Kündigungs-Befugniß Gebrauch machen, werden erst mit dem wirklichen Abzuge ihrer Aeltern freizügig, müssen mithin am Wohn-Orte derselben, oder auf einer Pertinenz des nämlichen Guts desselben Herrn, fortdienen, die Söhne bis zum vollendeten Ein- und Zwanzigsten, die Töchter bis zum Achtzehnten vollen Lebensjahre.  
Wenn aber die Töchter früher in eine eheliche Verbindung treten, oder Söhne zeitiger, beide mit Genehmigung der Aeltern oder Vormünder und Obrigkeiten, zu einem Handwerk, zum Besitz eines Gehöfts, oder andern Grund-Eigenthums übergehen können, so ist ihnen auch die zu befördernde Freizügigkeit zeitiger zu gestatten.
- 6) Solche Kinder, die auf Kosten des Guts und Gutsherrn erzogen sind, oder deren Aeltern nicht mehr leben, müssen resp. bis

zum 21. und 18. vollen Lebensjahre an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalte fortzudienen. damit sie nicht früh und unzeitig zu einer ungebundenen Lebensart übergehen.

Nächstdem, oder wenn die sub 5 bemerkten besonderen Fälle bei ihnen eintreten sollten, hört die Beschränkung ihrer Freizügigkeit auf.

7) Untertanen anderer Aemter und Güter, die zum einstweiligen Aufenthalte an ihrem jetzigen Wohnorte beurlaubt waren, sind nicht als angehörig oder beurlaubt habenden, oder der Wohnstelle anzusehen, sondern genießen die Rechte anderer freier Einwohner.

8) Aus dem Dienstverhältnisse folgt, daß Niemand während der Dauer desselben ohne Erlaubniß des Brodherrn heiraten darf; mithin dürfen die Ehrn-Prediger weder abkündigen noch trauen, bis der obrigkeitliche Trau-Schein beigebracht ist.

Soll aber die Verheirathung mit dem Ende der Dienstzeit und mit Verlassung des Orts geschehen, so muß in dem obrigkeitlichen Trau-Scheine der nachgewiesene künftige Wohnort des Brautpaars angegeben werden. Nach beigebrachter solcher Nachweisung kann die Obrigkeit den Schein nicht verweigern.

9) Sind zwar sub 4 dem Gutsherrn, gleich seinen Untersassen, die Kündigungs-Rechte während zeitiger Einschränkung der Freizügigkeit auch vorbehalten, so darf er doch sein Recht niemals anwenden

1) auf Familien-Väter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben

2) auf Gebrechliche oder schwer Kranke

3) auf Witwen, es sei denn, daß sie ganz freiwillig der Kündigung beistimmen, und ein anderes Unterkommen wirklich finden können, da dann ihre Abfindung , für vollendet anzusehen ist.

Wollen sie aber die Kündigung nicht annehmen, oder können sie dennoch ein anderes genügendes Unterkommen nicht finden, so bleiben sie im Gute, dessen Obrigkeit für sie sorgen muß, insoferne ihre Kinder den gesetzlichen

Verbindlichkeiten zur Ernährung ihrer Eltern nicht genügen können.

- 10) Wenn ein gekündigter Tagelöhner oder Dienstherr, der von einer neuen Behörde wirklich angenommen, gemiethet oder eingedungen ist, ohne daß es seinem zeitigen Herrn zur Schuld imputirt werden kann, so muß ihm und den Seinen das Verbleiben am Orte seines Krankenlagers bis zur Genesung verstattet werden, sobald aber die Genesung erfolgt, oder er auch nur so weit hergestellt ist, daß er unnachtheilig umziehen kann, muß der neue Dienstherr ihn abholen lassen und aufnehmen.
- 11) Wenn zwar, wie sub 1 verordnet ist, alle Lasten und Pflichten, die erkennbar aus dem Leib-Eigenschafts-Verbande flossen, gänzlich aufhören, so bleiben doch, so lange weder der Gutsherr noch der Gutsgehörige von der wechselseitigen Kündigungs-Befugniß Gebrauch macht, diejenigen Rechte und Pflichten, welche an sich damit verwandt oder durch Dienst-Ordnungen, Gesetze und besondere Contracte bedungen sind, bei vollem Bestande.
- 12) Da Kündigungs-Scheine, Behuf eines Abzuges derer, die gekündigt haben oder gekündigt worden sind, künftig ertheilt werden müssen, und die Gutsherrn gleichzeitig andre Leute miethen werden, mithin ihnen in der Folge die Beibehaltung derer, welche ein anderes Unterkommen nicht finden können oder wollen, nicht anzusehen ist, so verbleibt es in geeigneten Fällen bei der gerichtlichen Ausweisung, die gegen freie Leute angewandt werden darf. Verschafft sich demnächst der Ausgeworfene kein anderes Unterkommen, so wird er als ein Heimathloser mit den Seinigen und seiner Habe, von der beikommenden Polizei-Behörde auf Kosten des exmittirt habenden Gerichtsherrn an das Land-Arbeitshaus abgeliefert, jedoch bleibt dem Gerichtsherrn der Regreß wegen dieser Kosten an den durch Urtheil und Recht Exmittirten allerdings vorbehalten.
- 13) Auch auf die Bauern geht mit der Freiheit die wechselseitige Kündigungs-Berechtigung und Freizügigkeit über, insofern

sie nicht durch Erb- oder Zeit-Pacht-Contracte absonderlich beschränkt ist; jedoch unnachtheilig den grundgesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Bauernhöfe.

Die Kündigungen der Gutsherren bleiben aber, insoweit sie keines der oben genannten Hindernisse finden, eben so wie die Aufkündigungen anderer leibeigen gewesener Familien-Väter eingeschränkt auf 1/4tel der in jedem Gute Termino Johannis 1821 befindlichen Zahl für die Jahre von Johannis 1821 bis 1825.

Sind nur drei Bauern in einem Dorfe, so kann in jedem der drei ersten Jahre Einer, sind nur zwei vorhanden, alle zwei Jahre einer gekündigt werden.

Die Kündigung muß in Termino Trinitatis oder Johannis, längstens 8 Tage nach dem letzten Termine, also ein volles Jahr vor dem Abgange geschehen, wenn sie gültig sein soll.

- 14) Die Kündigungen der Tagelöhner und Dienstboten hingegen sind innerhalb acht Tagen nach Ostern jedes Jahres gültig, worauf der Abzug am 24. October desselben Jahres statt findet.
- 15) Solche zum Ackerbau wirklich gehörige Haus-Väter und Dienstboten bleiben, auch wenn sie gekündigt haben oder gekündigt sind, bis zum 24. October zur Stelle und im Dienste, obgleich in der Person des Gutsherrn oder Pächter ein früherer Wechsel eintreten möchte.
- 16) Zur Befestigung besserer Ordnung müssen bedruckte Kündigungs- und Mieth-Scheine nach dem anliegenden Formulare ertheilet werden. Wer gekündigt hat, bezahlt für den Schein 4 Bl., der gekündigte empfängt ihn unentgeltlich. und für den Mieth-Schein wird nichts besonders erlegt.

Es dürfen aber Kündigungs-Scheine nicht ungebührlich vorenthalten, und Miethscheine auch künftig, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, nur dann ertheilt werden, wenn die Kündigungs-Scheine, worunter sie nachzutragen sind, vorgelegt worden. Es findet keine Klage der Pächter gegen den Verpächter statt, die Contracte mögen lauten wie

sie wollen, insoferne der Gutsherr nicht mehr thut. als wozu er durch das neue Staats-Gesetz verpflichtet war.

- 17) Zu Verhinderung neuer mißbräuchlicher und leicht besorglicher Einschränkung der Freizügigkeit wird hiedurch verordnet, daß Mieth- und Dienst-Contracte mit Dienstboten und Tagelöhnern niemals länger als auf Fünf Jahre verbindlich geschlossen werden dürfen, nur für die Personen, zwischen welchen sie geschlossen sind, so lange gültig bleiben, und beim Ablauf solcher Zeit ohne Kündigung erlöschen.
- 18) Die Freizügigkeit wird nicht gehemmt, wenn ein Tagelöhner oder Dienstbote, bei sonstiger Berechtigung zum Abzuge, in Schuldverhältnisse gegen den Guts- oder Brodherrn, wegen erhaltener Vorschüsse, nicht abgeleiteter Dienste, oder aus irgend einer sonstigen Veranlassung gerathen ist. Es verbleibt vielmehr wegen solcher Schulden bei der Vorschrift sowohl des gemeinen, als Mecklenburgschen Privat-Rechts.
- 19) Die Tagelöhner und Dienstboten bleiben auch nach erlangter Freiheit, unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die nach dem 425 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs wirksam wird, außer in Fällen die den Contract und des Grichtsherrn eigne Person angehen, da dann die Sache in erster Instanz an ein delegirtes Gericht, niemals gleich an die Landesgerichte gelangt. Dahin sind demnach die 412, 413 des gedachten Grundgesetzes zu läutern, und versteht sich von selbst, daß eben dies auch gegen solche Guts-Einwohner geltend wird, welche die Freiheit früher besaßen oder erlangten. Dabei erklären Wir hiemit, daß Wir Uns über folgende fünf Gegenstände, nämlich
  - 1) Ueber die Besetzung der Patrimonial-Gerichte, besonders der delegirten Gerichte,
  - 2) Ueber Verbesserung der Schul-Anstalten auf dem Lande,
  - 3) Ueber Versorgung der Armen,



- 4) Ueber Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen, durch volles Eigenthums- oder durch Erbpachts-Recht, und endlich
- 5) Ueber die gesammten Bauern-Verhältnisse, welche bisher nur noch ausgesetzt geblieben sind, unstreitig aber, theils mit der Aufhebung der bisherigen Guts-Unterthänigkeit, in nothwendiger Verbindung stehen, theils durch dieselbe eine neue und größere Wichtigkeit erhalten, gemeinschaftlich mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, mit Unsern getreuen Ständen berathen, und durch eine fordersamst einzuberufende ständische Deputation so vorbereiten lassen wollen, daß auf dem nächsten Landtage eine feste Entschliebung darüber genommen. und noch vor Ostern 1821 eine ausführliche Bestimmung derselben öffentlich von Uns bekannt gemacht werden kann und soll.

Wir gebieten und befahlen demnach allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich, sich nach den in dieser Unserer Patent-Verordnung enthaltenen Bestimmungen aufs genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben etc. Schwerin, den 18. Januar 1820

Friederich Franz.

#### *Dokument 7*

#### **Suspension der Kündigungsbefugniß der Gutsherrn. 2. April 1821**

Wir Friederich Franz etc. Verordnen hiedurch, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, und auf deren allerunterthänigsten Antrag,

daß die nach Unserer Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft mit Ostern d. J. ihren Anfang nehmende Ausübung des Rechts der Kündigung, für die bisher leibeigen gewesen

Tagelöhner. zwar sogleich, in der gesetzlich bestimmten Art eintreten, hinsichtlich der Gutsherren aber bis zur weiteren Verhandlung auf dem nächsten allgemeinen Landtage ausgesetzt bleiben soll.

Gegeben etc. Schwerin, den 2. April 1821.

Friederich Franz

*Dokument 8*

**Deutsche Bundesacte. 8. Juni 1815. (Ratifikation in Mecklenburg-Schwerin 30. Juni 1815)**

Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

- a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.
- b. Die Befugniß:
  - 1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will auch
  - 2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe;...

*Dokument 9*

**Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes und Staatsangehörigkeit des Norddeutschen Bundes. 1. Juni 1870**

Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet

- 1) durch Abstammung (§ 3.)
- 2) durch Legitimation (§ 4.)
- 3) durch Verheirathung (§ 5.)
- 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und (§§ 6 ff.)
- 5) für einen Ausländer durch Naturalisation.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2. Nr. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

- 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
- 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen finden;
- 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommundienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde. beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

- 1) durch Entlassung auf Antrag ( §§ 14 ff),
- 2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20. und 22.);
- 3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21.);
- 4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
- 5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß der in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

- 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
- 2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
- 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige

vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathsscheines befinden oder nicht. Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15. Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden, erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren



Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes,

§ 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870

(L.S.) Wilhelm

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

#### *Dokument 9*

### **Verfassung des Deutschen Reiches. 14. März 1871**

#### Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches.

#### Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

*Dokument 10*

**Verlust und Erwerb der Eigenschaft eines Mecklenburgers.**

**1. Juni 1853**

Wir Friedrich Franz etc. etc. Verordnen hierdurch, nach vorgängiger hausvertragmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans wird für Unsere Lande begründet:

- I. durch die Geburt im Inlande, und zwar
  - a. aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers,
  - b. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit derselben eine Mecklenburgerin war;
- II. durch Geburt im Auslande, und zwar
  - a. aus der rechtmäßigen Ehe eines Mecklenburgers unmittelbar in dem Falle, wenn der Vater zur Zeit derselben an einem Orte des Inlandes seinen festen Wohnsitz hatte;
  - b. aus gleicher Ehe mittelbar, wenn zu derselben das eine oder das andere der nachstehenden beiden Verhältnisse hinzutritt, und zwar mit dem Zeitpunkte des Eintretens desselben,
    - 1) wenn der Vater vor dem vollendeten 21sten Lebensjahre des Kindes mit demselben zurückkehrt und im Inlande ein Domicil erwirbt, auch das Kind zu dieser Zeit sich noch unter seiner väterlichen Gewalt befindet,
    - 2) wenn das Kind ohne den Vater vor vollendetem 21. Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd in Mecklenburg sich aufhält;
  - c. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt

eine Mecklenburgerin war und das Kind mit der Mutter oder ohne dieselbe vor vollendetem 21sten Lebensjahre mindestens ein Jahr lang dauernd im Inlande sich aufhält;

III. durch Legitimation eines außer der Ehe geborenen Kindes, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation ein Mecklenburger ist, und zwar sowohl durch die nachfolgende Ehe der Erzeuger, als durch landesherrliches Rescript, sofern der die Legitimation begründende Act im Inlande vor sich geht. Erfolgt dieselbe im Auslande, so erlangen die legitimirten Kinder die diesseitige Unterthanseigenschaft nur unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben sub II.a., b. für eheliche Kinder vorgeschrieben sind;

IV. durch Verheirathung mit einem Mecklenburger, wenn die Ehefrau eine Ausländerin ist und der Ehemann entweder im Inlande domicilirt, oder die Ehe doch mit Consens einer inländischen Ortsbehörde vollzogen ist;

V. durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn-. resp. Homagialeides,

VI. durch Anstellung

a. in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten sofern dieselbe von Uns ausgegangen oder bestätigt ist, jedoch mit Ausnahme der im Auslande fungirenden auswärtigen Consuln, Handelsagenten und ähnlichen Functionairen, deren Unterthanenverhältniß durch eine solche Anstellung nicht geändert wird;

b. in landständischen Diensten;

VII. durch landesherrliche Verleihung für Ausländer auf deren Antrag mittelst einer besonders ertheilten Naturalisationsurkunde.

§ 2. Aus andern als den in § 1. ausdrücklich aufgeführten Verhältnissen kann die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterhans nicht abgeleitet werden, namentlich wird sie für Ausländer weder durch Adpotion noch durch bloße Domicilirung innerhalb Unserer Lande

begründet; es bleiben jedoch bereits nach der bisherigen Gesetzgebung erworbene und nicht nach eben derselben wieder verlorne Rechte von Bestand.

§ 3. Zur näheren Feststellung der im § 2 getroffenen Bestimmungen verordnen Wir:

- 1) diejenigen Mecklenburger, welche in öffentlichen Civil- oder Militairdiensten des Landes sich im Auslande befinden, werden für sich, ihre Familien und ihre Mecklenburgischen Officianten und Dienstboten so angesehen, als ob sie im Inlande sich aufhielten;
- 2) uneheliche Kinder einer Ausländerin erwerben durch Verheirathung der Mutter mit einem Mecklenburger, außer im Falle der Legitimation (§ 1, sub III), die Unterthaneneigenschaft nicht. Ein Gleiches gilt von ehelichen Kindern einer Ausländerin, welche sich mit einem Mecklenburger wieder verheirathet.
- 3) Die Erwerbung der Unterthaneneigenschaft in den Fällen des § 1, sub V, VI, VII begründet dieselbe auch für die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder unter 21 Jahren, sofern nicht bei der Naturalisation eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

§ 4. Alle Rechte und Pflichten eines Mecklenburgischen Unterthans beginnen in den Fällen des § 1, sub V, VI, VII für den Ausländer und dessen mit recipirte Angehörige mit dem Zeitpunkte, wo dem Naturalisirten die Naturalisationsacte ausgehändigt ist; in den Fällen des § 1, sub VI mit der Aushändigung der Anstellungs- resp. Bestätigungsurkunde; beim Erwerbe eines ritterschaftlichen Gutes mit der gesehenen Eidesleistung.

An den besonderen Rechten und Pflichten, die aus dem Besitze eines ritterschaftlichen Gutes und dem Lehn- und Homagialeide folgen, an den rücksichtlich der Landesklöster bestehenden Berechtigungen, so wie an der Angehörigkeit zum Mecklenburgischen eingebornen und recipirten Adel wird durch diese Verordnung nicht geändert.

§ 5. Den Ortsobrigkeiten Unserer Lande verbleibt die Befugniß, Ausländern die Domicilirung in den ihnen untergebenen Orten zu gestatten, doch darf denselben vor erlangter Naturalisation die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet, und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden. Von allen übrigen, namentlich den dem öffentlichen Rechte angehörigen im Bürgerrechte enthaltenen, Rechtsbeziehungen bleiben Ausländer ausgeschlossen.

Die Naturalisation soll Ausländern nur dann gewährt werden, wenn die Antragenden gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Landes nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnen. Die unter Beibringung genügender, zu diesem Zwecke obrigkeitlich ausgestellter Bescheinigung hierüber nachgesuchte Naturalisation soll nur dann versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen.

Für Mecklenburg-Strelitzsche Unterthanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte Unserer Lande erwerben, bedarf es zur Erlangung der diesseitigen Unterthanseigenschaft der Naturlisation nicht.

§ 6. Ausländer, welche in Unsern Landen sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheins über die Fortdauer ihres Unterthanenverhältnisses zu legitimiren.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans hört auf:

- 1) durch Verheiratung einer Mecklenburgerin mit einem Nichtmecklenburger.
- 2) durch erfolgte Legitimation der von einem Ausländer mit einer Mecklenburgerin außer der Ehe erzeugten Kinder,
- 3) durch Entlassung aus dem Unterthanenverbande, auf Antrag der Beteiligten (§8.),
- 4) durch Auswanderung (§ 9.)

§ 8. Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande erfolgt auf desfallsigen zulässig befundenen Antrag durch eine besondere aus Unserm Ministerium des Innern zu ertheilende Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung derselben den Verlust der Unterthanseigenschaft sowohl für den Antragenden selbst, als für seine etwaige Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, sofern dieserhalb nicht ein besonderer Vorbehalt gemacht wird.

§ 9. Als Auswanderung ist zu betrachten:

- 1) wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß Unsere Lande verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt;
- 2) wenn ein Unterthan zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch usw.) Unsere Lande verläßt, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der für die Dauer der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehrt.
- 3) wenn ein Unterthan in die Dienste eines fremden Staates tritt und zu diesem Ende das Land verläßt, ausgenommen, daß ihm dazu Unsere besondere Erlaubniß ertheilt und der Fortbestand des Unterthanenverhältnisses bei Ertheilung derselben ausdrücklich zugesichert ist. Solche Mecklenburger, welche von einer auswärtigen Regierung in einem von Uns zugelassenen Amte als Consuln, Handelsagenten usw. im Inlande angestellt werden, verlieren dadurch die Unterthanseigenschaft nicht.
- 4) Wenn Unterthanen mit der ausdrücklichen Erklärung, auswandern zu wollen, ihr bisheriges Domicil aufgeben, das Land verlassen und entweder in einem deutschen Bundesstaate das Unterthanenrecht erworben, oder außerhalb der deutschen Bundesstaaten ein Jahr lang sich aufgehalten haben.

§ 10. Die Auswanderung hat an sich auf zur Zeit des Eintretens ihrer Voraussetzungen bereits existent gewordene Verpflichtungen des Auswandernden und seiner Angehörigen aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse in öffentlichen Rechtsbeziehungen keinerlei

Einfluß, indem es zur Aufhebung derselben in jedem Falle der Entlassung aus dem Unterthanenverbande bedarf.

§ 11. Durch den eigenthümlichen Besitz eines Mecklenburgischen ritterschaftlichen Gutes wird für den Besitzer die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthans conservirt. Eigenthümer und Lehnsbesitzer solcher Güter unterliegen daher, so lange ihr Besitz fort dauert, den Bestimmungen des § 9. nicht.

§ 12. In Bezug auf alle Rechtsfolgen, welche durch diese Verordnung dem Aufenthalte oder einem Vorgange im In- oder Auslande beigelegt sind, sollen die Mecklenburg-Strelitzschen Lande dem Inlande gleich gehalten werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 1sten Junius 1853.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow

v. Schröter

v. Brock

### *Dokument 11*

### **Auswanderung nach außereuropäischen Ländern. 15. April 1857**

F r i e d r i c h F r a n z etc. Zur Beseitigung der hinsichtlich der Auswanderung nach außereuropäischen Ländern vorkommenden Mißbräuche erordnen Wir. nach vorgängiger verfassungsmäßiger Beratung mit Unsere getreuen Ständen, wie folgt:

#### § 1.

Diejenigen Unserer Unterthanen, welche nach außereuropäischen Ländern auszuwandern beabsichtigen, sind verpflichtet, zuvor ihre Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande und die Ertheilung eines Auswanderungs-Consenses bei Unserm Ministerium des Innern zu erwirken.



## § 2.

Die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande bleibt zwar nach wie vor Gegenstand Unseres landesherrlichen Ermessens; es soll jedoch ein solcher Auswanderungs-Consens nicht versagt werden, wenn der Nachsuchende

- 1) volljährig oder für volljährig erklärt und selbstständig ist;
- 2) seiner Militairpflicht genügt hat, und
- 3) keine besonderen Rechtsverhältnisse der beabsichtigten Auswanderung entgegenstehen.

Wir behalten Uns jedoch vor, auch in Fällen, wo diesen Erfordernissen nicht genügt ist, durch Unser Ministerium des Innern die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen. Allemal aber bedarf es bei Minderjährigen der Einwilligung ihrer Eltern, beziehungsweise ihrer Vormünder und der obenvormundschaftlichen Behörde.

## §3

Hinsichtlich der § 2 sub 3 erwähnten besonderen Rechtsverhältnisse gelten folgende Bestimmungen:

## §4

Wer auszuwandern beabsichtigt, hat dies mit der Bitte um Vermittelung der Erwirkung des Auswanderungs-Consenses der Obrigkeit seines Wohnorts anzuzeigen, welche, wenn ihr die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden nicht schon genügend bekannt sind, denselben darüber nach Maaßgabe der Vorschriften in § 2 und 3 zu vernehmen und sich von ihm die etwa erforderlichen Nachweisungen geben zu lassen hat. Ob wegen einzelner Punkte weitere Nachforschungen anzustellen, sowie, ob die geschehene Anzeige in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, steht zum Ermessen der Behörde.

Nach stattgefundener Untersuchung hat dieselbe, wenn sie das Gesuch um Ertheilung des Auswanderungs-Consenses für gewärrlich hält, darüber an das Ministerium des Innern zu berichten, im entgegengesetzten Falle aber, falls sie nicht angemessen erachtet, darüber zu berichten, den Nachsuchenden, unter Ertheilung einer Bescheinigung über die geschehene Anzeige, auf die der Auswanderung entgegenstehenden Hindernisse hin- und geeigneten Falles mit seinem

Gesuche an das Ministerium des Innern zu verweisen.

Ist die Obrigkeit des Wohnortes nicht zugleich die Heimathsbehörde, so hat sie vor Abstattung ihres Berichts sich mit letzterer in Communication zu setzen. Es steht ihr aber auch frei, den Nachsuchenden unter Ertheilung einer Bescheinigung über die geschehene Anzeige und mit einer Bemerkung, ob ihres Wissens der Auswanderung Bedenken entgegenstehen, an seine Heimathsbehörde zu verweisen, der dann die vorgeschriebene Cognition obliegt.

## § 5.

Die Auswanderungs-Consense werden in der Regel den Ortsbehörden zum Zwecke der Insinuation zugestellt werden.

Zur Sicherung für die Erfüllung der § 3 sub 1 erwähnten Verpflichtung ist die betreffende Ortsbehörde berechtigt, vor Aushändigung des Auswanderungs-Consenses den Nachweis zu begehren, daß der Auswanderer mit einem inländischen Auswanderungs-Agenten einen Ueberfahrtsvertrag abgeschlossen hat, auch die sonst zur Ueberfahrt erforderlichen Mittel besitzt.

1) Auswandernde Familienväter sind verpflichtet, ihre Ehefrauen - welchen ohne ihre Ehemänner auszuwandern nicht gestattet ist - sowie ihre noch in väterlicher Vormundschaft stehenden Kinder mitzunehmen. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

a. Die Söhne, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen, insoferne Wir ihre Auswanderung nicht besonders erlauben, bis zur Erfüllung ihrer Militairpflicht zurückbleiben, und bedürfen, wenn sie später ihren Eltern nachfolgen, eines besonderen Auswanderungs-Consenses. Sind sie nicht im Stande, sich selbst zu ernähren, so ist der Vater verpflichtet, vor der Auswanderung für die erforderlichen Subsistenzmittel Sorge zu tragen.

b. Confirmirte Kinder können mit ihrer Einwilligung zurückgelassen werden, und sollen auch wider ihren Willen nicht gezwungen werden, ihrem Vater zu folgen,

wenn sie im Stande sind, sich selbst zu ernähren, oder für die bis zu diesem Zeitpunkte erforderlichen Subsistenzmittel Sorge getragen und dieserhalb der Obrigkeit ihres Heimathsorts genügende Nachweisung gegeben, beziehungsweise Sicherheit geleistet ist.

- c. Nicht confirmirte Kinder dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Obrigkeit ihres Heimathsortes zurückgelassen werden, Wittwen. sowie Personen, welche uneheliche Kinder haben, sind ebenfalls zur Mitnahme ihrer unversorgten Kinder verpflichtet, wenn der Vormund und die obervormundschaftliche Behörde dazu ihre Einwilligung ertheilen.
- 2) Personen, welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befinden, sind erst nach beendigter Untersuchung, beziehungsweise überstandener Strafe und geschehener Erstattung der Untersuchungskosten zur Auswanderung berechtigt.
  - 3) Diejenigen, welche in öffentlichen oder Privatdienstverhältnissen stehen, dürfen erst nach ordnungsmäßiger Auflösung dieses Dienstverhältnisses auswandern, und
  - 4) ebenso diejenigen, welche eine Vormundschaft oder Vermögens-Curatel führen, erst nach geschehener Entlassung, abgelegter Rechnung und erfolgter Liberation.
  - 5) Sonstige privatrechtliche Verbindlichkeiten sind zwar in der Regel kein officiell zu berücksichtigendes Hinderniß der Auswanderung; vielmehr bleibt den Betheiligten überlassen, dieserhalb arrestatorische Verfügungen bei dem competenten Gerichte zu erwirken. Ausnahmsweise findet jedoch eine officiële Berücksichtigung statt:
    - a. wenn der Auswandernde gegen im Lande zurückbleibende Personen Alimentationsverbindlichkeiten zu erfüllen hat, wofür im Falle der Nichterfüllung die Orts-Armencasse eintreten müßte.

In diesem Falle kann die beteiligte Ortsbehörde begehren, daß für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten genügende Sicherheit geleistet werde.

- b. wenn der Verdacht vorliegt, daß der Auswandernde sich durch die Auswanderung den Ansprüchen seiner Gläubiger zu entziehen sucht, oder bereits ein concursmäßiges Verfahren eingeleitet ist. im ersteren Falle steht der betreffenden Behörde frei, die in § 4 erwähnte öffentliche Bekanntmachung zu verfügen, im letzteren Falle muß allemal vor Ertheilung des Auswanderungs-Consenses die Beendigung des Concurses oder concursmäßigen Verfahrens nachgewiesen oder ein Attest des Concursgerichts beigebracht werden, daß das Debitxvesen der Auswanderung des Gemeinschuldners nicht entgegensteht.

#### §6.

Der Ueberfahrtsvertrag darf nur mit einem Mecklenburgischen Auswanderungs-Agenten abgeschlossen werden.

Der Agent darf jedoch einen solchen Vertrag, bei einer Strafe von 50 Thlrn. und im Wiederholungsfalle des Verlustes seiner Concession, erst dann abschließen, wenn ihm entweder der Auswanderungs-Consens, oder (im Falle des § 5) ein obrigkeitliches Attest, daß nach Abschluß des Ueberfahrtsvertrages der Auswanderungs-Consens ausgehändigt werden solle, vorgelegt wird.

Der Auswanderungs-Consens, beziehungsweise dies Attest, ist der Obrigkeit bei der Visirung des Vertrags mit vorzulegen und das Attest, von dieser cassirt, zurückzugeben.

Auswärtigen Auswanderungs-Fxpedienten. welche ohne Vermittelung eines Mecklenburgischen Agenten entweder direct oder durch ausländische Agenten Ueberfahrtsverträge mit Mecklenburgern abschließen, wird die Befugniß, im hiesigen Lande Agenten bestellen zu dürfen, entzogen werden.

## § 7.

Wer es unternimmt, ohne zuvorige Erwirkung eines Auswanderungs - Consenses auszuwandern, hat, wenn er daran verhindert wird, oder später hierher zurückkehrt, eine Geldstrafe von 25 bis zu 200 Thln. Crt. oder entsprechende Gefängnißstrafe, und bei längerer Abwesenheit den Verlust der Unterthans-Eigenschaft nach Maaßgabe des § 9 Unserer Verordnung vom 1sten Junius 1853, so wie bei nicht erfüllter Militairpflicht seine Behandlung als Refractair nach den für diese geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen.

Sein im Lande etwa zurückgebliebenes oder später ihm anfallendes Vermögen darf ihm nur nach Abzug der vorstehend angedrohten Geldstrafe, so wie nach Berichtigung der sonst an dasselbe geltend gemachten Ansprüche ausgeantwortet werden.

Wer zu solcher heimlichen Auswanderung nach fremden Welttheilen wissentlich Beihülfe leistet, verfällt ebenfalls in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe.

Gesamte Obrigkeiten sind verpflichtet, auf solche heimliche Auswanderungen zu achten und dieselben nach Kräften zu hindern. Insbesondere ist die Obrigkeit des Wohnortes berechtigt und verpflichtet, wenn der Verdacht entsteht, daß Jemand heimlich auszuwandern beabsichtigt, die Ausführung dieser Absicht durch die geeigneten Mittel, namentlich Requisition der Behörden des Einschiffungsortes zur Verhaftung und Rücktransportirung, zu verhindern.

## § 8.

Die Ortsobrigkeiten, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, oder in Bezug auf dieselben einer strafbaren Nachlässigkeit sich schuldig machen, haben ernstliche Beandlung zu gewärtigen.

Diese Verordnung tritt zwar im Uebrigen sofort in Kraft, soll jedoch auf diejenigen, welche zur Zeit ihrer Publication bereits einen mit obrigkeitlichem Visa versehenen Ueberfahrtsvertrag abgeschlossen haben, keine Anwendung finden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten April 1857.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow,

v. Schröter.

v. Brock.

*Dokument 12*

**Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten.**

**4. Februar 1864**

Friedrich Franz etc. Nachdem durch Unsere Verordnung vom 15ten April 1857 die Auswanderung Unserer Unterthanen nach außereuropäischen Ländern zur Beseitigung der dabei vorkommenden Mißbräuche geregelt worden, ist das Bedürfniß hervorgetreten, auch die nach außerdeutschen europäischen Staaten gerichtete Auswanderung einer gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen, und verordnen Wir daher, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen was folgt.

§ 1.

Es sollen fortan die Vorschriften Unserer Verordnung vom 15 ten April 1857 auch auf solche Auswanderungen entsprechende Anwendung finden, welche nach außerdeutschen europäischen Staaten gerichtet sind. Dabei jedoch die zum Königreich Preußen gehörenden, dem deutschen Bunde nicht angeschlossenen Landesgebiete als deutsche Lande angesehen werden.

§2.

Es sollen aber bei der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Auswanderungen nach außerdeutschen europäischen Staaten nachstehende Modificationen eintreten:

- a. Bei der Nachsuchung des nach § 1. desselben zu erwirkenden Auswanderungs-Consenses ist genügender Nachweis darüber beizubringen, daß dem Auswandernden und seiner etwanigen Familie in dem als Ziel der Auswanderung gewählten Staate die Aufnahme als Unterthan nach den Gesetzen desselben gesichert sei.
- b. Der im § 5 Absatz 2. vorgeschriebenen Nachweisung des Abschlusses eines Beförderungs-Vertrages mit einem inländischen Agenten vor Aushändigung des ertheilten Auswanderungs-Consenses soll es für die Auswanderung nach außerdeutschen europäischen Staaten nicht bedürfen, und die betreffende Obrigkeit nur berechtigt sein, in solchen Fällen den Nachweis zu fordern, daß dem Auswandernden für sich die sie etwa mit ihm auswandernde Familie ausreichende Mittel zur Reise in denjenigen Staat, wohin er auswandern will, zur Disposition stehen. Werden jedoch von solchen Auswanderern, während sie sich noch im Inlande aufhalten, Beförderungs-Verträge über See mit auswärtigen Unternehmern abgeschlossen, so kommen die Vorschriften des § 6. des Gesetzes vom 15ten April 1857 zur Anwendung.

### §3.

Gegenwärtige Verordnung tritt von Zeit ihrer Publication für alle von ihr ergriffenen Fälle in Kraft, in denen die beteiligten Auswanderer nicht schon Auswanderungspässe erlangt, oder auf der Reise zur Bewirkung ihrer Auswanderung das Land bereits verlassen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten Februar 1864.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen.

v. Schröter.

v. Levetzow.

*Dokument 13*

**Berichte bei Gesuchen um Entlassung aus dem  
Unterthanenverband. 17. Oktober 1854**

Da die Behörden in ihren Berichten über Gesuche um Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande häufig es an der erforderlichen Sorgfalt in Erforschung und Mittheilung der zu berücksichtigenden Familien-Verhältnisse, namentlich so viel die der Militairpflicht unterliegenden Mitglieder anlangt, fehlen lassen, das unterzeichnete Ministerium daher nicht im Stande ist, bei Ertheilung der Auswanderungs-Consense jedesmal die gesetzlich in Betracht zu ziehenden Umstände vollständig zu übersehen; so werden, zur Vermeidung der hieraus entstehenden Mißverhältnisse, sämmtliche Ortsbehörden hiedurch aufgefordert, fortan bei solchen Berichtserstattungen sich in jedem einzelnen Falle bestimmt darüber zu äußern:

- 1) ob der Antragsteller Familie hat, und wenn dies der Fall ist,
- 2) ob und welche Personen darunter sind, welche nach § 8 der Verordnung vom 1sten Junius 1853, den Erwerb und Verlust des Unterthanen-Verhältnisses betreffend, im Falle der Entlassung des Antragenden aus dem Unterthanen-Verbande mit ihm gleichzeitig die Unterthanen-Eigenschaft verlieren werden, und
- 3) wenn sich militairpflichtige Personen darunter befinden, entweder ob dieselben im Militairdienst stehen oder davon gesetzlich entfreit sind, oder, im Fall sie das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, wie alt sie bereits sind und wann sie loosungspflichtig werden.

Schwerin den 17. Oct. 1854.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Graf v. Bülow.



**Traung von Auswanderern ohne Domicilscheinen. 7. November  
1853**

Das unterzeichnete Ministerium hat sich bewogen gefunden, die Grundsätze, welche bei Ertheilung der jetzt in großer Zahl nachgesuchten Dispensationen von der Beibringung eines Domicilscheins für Auswanderer nach fremden Welttheilen, Zwecks ihrer Traung, befolgt sind, zur thunlichsten Beseitigung möglicher Inconvenienzen einer erneuerten Prüfung zu unterziehen, deren mit Anfang des kommenden Jahres in Wirksamkeit tretende Resultate dasselbe dem Oberkirchenrathe in Nachstehendem mittheilt.

- 1) Dispensation von der Beibringung eines Domicilscheins, Zwecks der Traung von Auswanderern nach fremden Welttheilen, können überhaupt nur Inländern, welche sich mit einer Inländerin verheirathen wollen, ertheilt werden.
- 2) Bedingungen der Gewährung sind:
  - a. daß der Antragende zum Zwecke seiner Auswanderung die Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande bereits erhalten hat, oder gleichzeitig nachsucht und erhält;
  - b. daß er vor der Obrigkeit seiner Heimath. in den ritterschaftlichen Gütern vor dem Patrimonialgerichte, die Erklärung abgegeben hat, daß er nach erlangter Traung sein bisheriges Heimathsverhältnis zu allen Rechtsfolgen aufgebe, und die desfallsige Verhandlung in glaubhafter Form vorlegt;
  - c. daß er für sich und alle Glieder seiner künftigen Familie, welche durch die Ehe seinen Verhältnissen zu folgen haben, einen Beförderungscontract für die bald nach der Traung anzutretende Reise mit einem inländischen Agenten abgeschlossen und nicht nur das Angeld bereits bezahlt, sondern auch den übrigen Fahrpreis berichtet oder sicher deponirt hat, und daß er für weitere etwanige außerordentliche Kosten außerdem noch die Summe von mindestens 50 Thln. besitzt.

3) Mit den hiernach erforderlichen Nachweisungen hat sich der Antragende in der Regel zunächst an seine Heimathsobrigkeit zu wenden und dieselbe zu ersuchen, ihm die gewünschte Dispensation zu erwirken, erst wenn diese sich dessen weigert oder dem Antrage innerhalb acht Tagen keine Folge giebt, steht es ihm frei, entweder selbst oder durch den Ortsprediger seine Anträge beim Ministerio des Innern vorzubringen.

Ueber Gesuche der letzteren Art soll, sofern nicht vorliegt, daß sie bereits zur Kunde der Ortsobrigkeit gelangt sind, diese zur berichtlichen Aeußerung innerhalb acht Tagen aufgefordert werden. Geht der Bericht innerhalb dieser Frist nicht ein, so ist ohne Weiteres über den Antrag zu entscheiden. Das unterzeichnete Ministerium richtet nunmehr an den Oberkirchenrath die Aufforderung, die Ortsprediger von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen und dieselben anweisen zu wollen, die Auswanderer ihrer Gemeinde, welche sich um Belehrung oder Vermittelung an sie wenden möchten, darnach zu belehren und in den von ihnen ausgehenden Anträgen sich selbst darnach zu achten.

Auch werden die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen sein, daß zur Erledigung ihrer Gesuche eine geräumige Frist erforderlich sei, und daß sie daher dieselben zeitig anzubringen und beim Abschlusse der Beförderungsverträge sich vorzusehen hätten, daß sie nicht in Folge der unvermeidlichen Verzögerung der Resolution auf derartige Gesuche in Verlust gerathen. Zugleich wünscht das unterzeichnete Ministerium die demnächstige Mittheilung der getroffenen Verfügungen.

Schwerin am 7 November 1853.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Graf v. Bülow

*Dokument 15*

**Heimathsverhältnisse der ohne Domicilschein getrauter Auswanderer. 3. Februar 1854**

An den Oberkirchenrath hieselbst.

Friedrich Franz etc. etc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch:

§ 1. Diejenigen Inländer, denen auf Grund ihrer zuvor erklärten Absicht, nach fremden Welttheilen auswandern zu wollen, die Eingehung einer Ehe in hiesigen Landen unter Dispensation von der Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins gestattet ist, verlieren nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit und sind, im Falle sie die Auswanderung nicht realisiren, oder später zurückkehren möchten, wenn sie, ohne eine neue Heimath gewonnen zu haben, hilfsbedürftig werden, dem Landarbeitshause zuzuweisen.

§ 2. Die Bestimmung ist auch auf solche bereits in der Vergangenheit liegende Fälle der bezeichneten Art anzuwenden, wo den Beteiligten die bezügliche Dispensation unter der Verwarnung, daß im Falle der Nichtauswanderung oder der Rückkehr nach erfolgter Trauung ihnen die Ueberweisung an das Landarbeitshaus in Aussicht stehe, gewährt ist.

§ 3. Diese Verordnung gilt bis zum 1sten Januar 1859.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Febr. 1854.

Friedrich Franz

Graf v. Bülow.

v. Schröter.

v. Bock.

**Verbot der Anleitung zur Auswanderung. 30. August 1854**

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gelangt, daß sowohl auswärtige als auch einheimische Agenten hiesige Unterthanen dadurch zur Auswanderung nach Australien und anderen überseeischen Ländern verleiten, daß sie dieselben durch Verheißung besonder Vortheile, namentlich freier Ueberfahrt, für Dienstverhältnisse in jenen Ländern anwerben.

Da nun Auswanderer. welche sich hier für ein derartiges Dienstverhältniß anwerben lassen, dadurch nicht selten in die traurigsten Lagen kommen, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wodurch jede Verleitung und Anwerbung zum Auswandern bei ernstlicher Strafe untersagt ist, hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und gesammte Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, auf derartige Anwerbungen sorgfältig zu achten und gegen die Agenten vorkommenden Falls allen Ernstes einzuschreiten.

Insbesondere wird den conecssionirten Auswanderungs-Agenten hierdurch, bei Strafe des Verlustes ihrer Concession neben der sonst verwirkten Strafe, jede Betheiligung an derartigen gesetzwidrigen Geschäften, und ebenso auch den Redacteurs der in hiesigen Landen erscheinenden öffentlichen Blätter die Aufnahme von Inseraten, welche zur Beförderung der erwähnten Anwerbungen dienen, bei Vermeidung ernstlichen Einsehens untersagt.

Schwerin am 30. August 1854.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des hmern.

Im Auftrage. Schmidt.

*Dokument 17*

**Auswanderung nach Macaronia. 9. Februar 1867**

Das unterzeichnete Ministerium hat in zuverlässiger Weise davon Kenntniß erlangt, daß von Privatunternehmern das Project verfolgt wird, auf der Besitzung Macaronia in Kleinasien eine deutsche Colonie zu gründen, und daß von denselben Agenten ausgesendet sind, um namentlich in Norddeutschland ländliche Colonisten zur Uebersiedelung dahin zu bestimmen.

Da es diesem Unternehmen an allen Garantien fehlt, welche geeignet sind, den übersiedelnden Colonisten die Erfüllung der ihnen gemachten Verheißungen zu sichern und sie vor Noth zu bewahren, die Erfahrung auch bereits gelehrt hat, daß für derartige Colonisationen die notwendigen Bedingungen des Gedeihens nicht vorhanden sind und die Ansiedler meist nach kurzer Frist in Not und Bedrängniß geraten, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Angehörigen der hiesigen Lande, denen etwa Anerbietungen für die Uebersiedelung in die gedachte Colonie gemacht werden möchten, vor dem Eingehen auf dieselben und der Auswanderung dahin zu warnen.

Schwerin am 9ten Februar 1867.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Wetzell.

*Dokument 18*

**Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiet des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern. 22. Februar 1868**

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die

Convention between die North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of

Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern.

Vom 22. Februar 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: Allröchst ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard König, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft, welche die folgenden Artikel vereinbart

those persons, who emigrate from the territory of the ohne party into die territory of die other party.

Of the 22nd February 1868.

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confbderation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that to say:

His Majesty the King of Prussia: Bernhard König, Privy Councillor of Legation, and The President of the United States of America: George Bancroft, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the said States near the King of Prussia and the North German Confederation, who

und unterzeichnet haben:

have agreed to and signed the following articles:

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden. Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden. Die bloße Erklärung der Absicht Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Article 1.

Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America and shall have resided uninterruptedly within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such. Reciprocally: citizens of the United States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such. The declaration of an Intention to become a citizen of the one or the other country has not for either part the effect of naturalization.

#### Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

#### Artikel 3

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

#### Artikel 4.

Wenn ein in Amerika neutralisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht

#### Article 2.

A naturalized citizen of the one part on return to the territory of the other part remains able to trial and punishment for an action punishable by the laws of his Original country and committed before his emigration: saving always the limitation established by the laws of his original country.

#### Article 3

The convention for the livery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Prussia and other part, the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.

#### Article 4.

If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the intent to return to America he



nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden. Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden. Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

#### Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der

shall be held to have renounced his naturalisation in North Germany, Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany. The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

#### Article 5.

The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither part shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of after either of the high parties shall have given notice to the other of such

contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden. Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868

Bernhard König.  
(L.S.)  
George Bancroft.  
(L.S.)

intention.

Article 6.

The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof. In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 22nd of February  
1868

Bernhard König  
(L.S.)  
George Bancroft.  
(L.S.)

Die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

*Dokument 19*

**Verbot der Auswanderung der über 18 Jahre alten, noch militairpflichtigen Personen. 30. Aug. 1856.**

Unter Hinweisung auf die Vorschrift in § 51 des neuen Recrutirungsgesetzes vom 25. Julius d. J., wonach es zur Auswanderung junger Leute, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, der besonderen landesherrlichen Erlaubniß bedarf, wird den Auswanderungsagenten hiedurch bei der in § 8 sub 2 der Verordnung vom 8. Junius 1852 angedrohten Strafe aufgegeben, Verträge über die Beförderung solcher Personen, von deren Alter sie sich erforderlichen Falls durch Einsicht des Taufscheins zu überzeugen haben, nicht eher abzuschließen, als bis ihnen die Erfüllung der Militairpflicht nachgewiesen, oder der Auswanderungsconsens vorgelegt ist.

Die Ortsobrigkeiten, denen die betreffenden Nachweise bei der Visirung der Beförderungsverträge mit einzureichen sind, werden angewiesen, auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmung zu achten.

Schwerin am 30sten August 1856. Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

*Dokument 20*

**(WehrO. § 47 7.f. Anl. 3 zu § 106. 1V3.) Benachrichtigung der Landwehrbezirkscommandos von der Entlassung von Reservisten aus der Staatsangehörigkeit. 7. Januar 1874.**

Es ist bemerkt worden, daß einzelne Orts-Obrigkeiten der ihnen bei der Zufertigung von Auswanderungs-Consensen für Reservisten und Landwehrmänner erteilten Anweisung, von der erfolgten Entlassung

derselben aus der Staats-Angehörigkeit das Landwehrbezirks-Commando zu benachrichtigen, nicht oder doch nicht so rechtzeitig genügen, daß dasselbe in den Stand gesetzt wird. die Streichung solcher Personen in den Listen und die Aufhebung der über sie geführten Controlen sofort zu verfügen. Zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten und Belästigungen werden gesammte Orts-Obrigkeiten hierdurch erinnert, solche ihnen zur Pflicht gemachte Benachrichtigung der Landwehrbezirks-Commandos ohne Verzug nach erfolgter Aushändigung der Entlassungs-Urkunden an die Betheiligten zu beschaffen, damit die Streichung solcher Dienstpflichtigen in den Listen angeordnet und von den sonst erforderlichen weiteren Maaßregeln in Bezug auf dieselben ohne umfängliche und lästige Erkundigungen Abstand genommen werden kann.

Schwerin am 7ten Januar 1874.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

ad [69]<sup>a</sup>

Sr. Sr. g.

Reverendissime  
bevollmächtigt  
die Anwaltschaft  
aus dem vorgenannten Lande  
Lyon am 15. April 1857

Zur Befriedigung der freigebl.  
auf der Antikommunikation nach  
aus dem vorgenannten Lande  
auskommenden Mehlsteuer  
verordnet die Regierung  
gegen Aufhebung der  
Einschätzung mit Bezugnahme  
auf die Mehlsteuer, wie folgt:  
§. 1.

Diejenigen Mehlsteuer  
Händler, welche nach dem  
vorgenannten Lande  
den Mehlsteuer, sind  
hat, zu einer  
den Mehlsteuer, was  
mit der Befriedigung  
zu dem vorgenannten  
Mehlsteuer die  
Länder zu

§. 2.

Die Befriedigung  
Mehlsteuer, was  
zu dem, nach  
den Mehlsteuer  
Länder, als  
die Befriedigung  
sind, wie  
den Mehlsteuer  
4. soll  
sich nicht

1940

M. J. D. 21  
M. J. D. 22

(B-3.)

